V e r o r d n u n g zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Vom 29. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBI. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBI. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBI. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2022 (Nds. GVBI. S. 249), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 - "(3) Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, wenn sie nur aufgrund eines Kontakts in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben."
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 2. In § 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.
- 4. In § 9 Satz 1 wird das Datum "30. April 2022" durch das Datum "25. Mai 2022" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2022 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Mit der Änderungsverordnung wird die Geltungsdauer der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) vom 14. Januar 2022 über den 30. April 2022 hinaus verlängert. Die bisherigen Schutzmaßnahmen werden – mit Ausnahme der in Verbindung mit den regelmäßigen verpflichtenden Testungen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geltenden Regelungen, da diese nach dem 29. April 2022 eingestellt werden - fortgeschrieben.

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung an die deutlich gebesserte Infektionslage, insbesondere in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen. So sank in Niedersachsen die 7-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung im Zeitraum ab dem 28. März 2022 von 1 941,8 auf 1 336,5 am 26. April 2022 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Situationsberichte/Apr 2022/Archiv Apr 2022.html). Ebenso sank die Anzahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) seit dem Höchstwert von 16,3 am 28. März 2022 stetig und hat sich seit dem 20. April 2022 bei einem Wert zwischen 10 und 11, 26. April 2022 bei 10,7, stabilisiert am (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.htm).

Insgesamt ist festzustellen, dass die überwiegende Zahl der COVID-19-Erkrankungen einen milden Verlauf hat.

Wie schon in der 14. Kalenderwoche sanken auch in der 15. Kalenderwoche bundesweit die Inzidenzen in allen Altersgruppen um 17 bis 39 Prozent, vor allem bei den 5- bis 19-Jährigen. Mit jeweils über 30 Prozent Differenz im Vergleich zur Vorwoche war der stärkste Rückgang in der Altersgruppe der 5- bis 14-Jährigen zu verzeichnen. Der Altersmedian aller Fälle liegt weiterhin bei 38 Jahren. Das Robert Koch-Institut (RKI) gibt an, dass der seit Mitte Januar 2022 zu beobachtende Rückgang an übermittelten Kita-Ausbrüchen pro Woche weiterhin anhält. Die Zahl an übermittelten Schulausbrüchen bewegte sich mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet im März 2022 in einem Bereich von etwa 200 bis 260 Ausbrüchen pro Woche. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile, 21 April 2022).

Nach der Risikobewertung des RKI verursachen die Erkrankungen durch die in Deutschland bisher vorherrschende Omikronvariante BA.1 im Vergleich mit Infektionen durch die Deltavariante ein geringeres Hospitalisierungsrisiko und auch das Risiko, an einer SARS-CoV-2-Infektion zu versterben, sei deutlich geringer als bei der Deltavariante (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). Die Einschätzung des RKI gibt insofern Anlass zur Neubewertung der Infektionslage und damit verbunden zur Vornahme weiterer Anpassung der Verordnung.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die bislang in Schulen sowie in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durchgeführten verpflichtenden Testungen sind entfallen. Durch die Neuregelung müssen sich die genannten Personen, sofern sie in ihren Einrichtungen Kontakt mit einer SARS-CoV2-infizierten Person hatten, selbst aber symptomfrei sind, nicht mehr in Quarantäne begeben.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund des Ersatzes zweier Absätze im § 2 durch einen neuen Absatz 3 durch Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4 wird.

Zu Nummer 2:

Infolge der Änderungen unter Artikel 1 Nummer 1 sind in § 3 Satz 1 insoweit Folgeanpassungen erforderlich, als dass die Verweisung auf "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt wird.

Zu Nummer 3:

Infolge der Änderungen unter Artikel 1 Nummer 1 sind im § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 insoweit Folgeanpassungen erforderlich, als dass die jeweiligen Verweisungen auf "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt werden.

Zu Nummer 4:

Es wird das Außerkrafttreten der niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 25. Mail 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 30. April 2022 in Kraft.